

f. *BGer 5A_526/2009 vom 5. Oktober 2009. Massnahmen bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Art. 28b ZGB).*

X. und Y. lernten sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten kennen und gingen daraufhin eine Beziehung ein. Diese verschlechterte sich nach dem Kauf einer Liegenschaft, und schliesslich verliess Y. den gemeinsamen Haushalt. Dennoch suchte er – gegen den Willen von X. – mehrere Male das im Miteigentum stehende Haus auf. Selbst als X. sämtliche Schlösser ausgewechselt hatte, verschaffte sich Y. erneut Zutritt, indem er Schlüssel nachmachen liess bzw. zweimal eine Fensterscheibe zertrümmerte.

Die Genfer Cour de Justice hielt dafür, Y. habe mit seinem gewaltsamen Eindringen in das Haus die Persönlichkeit von X. verletzt, und bestätigte daher ein erstinstanzliches Rayonverbot im Umkreis von 250 m rund um die gemeinsame Villa. Weitergehende Massnahmen gegenüber Y., insbesondere ein Verbot der Kontaktaufnahme mit X., lehnte die Cour de Justice dagegen ab, worauf X. mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht gelangte.

Seit dem 1. Juli 2007 ist der neue Art. 28b ZGB in Kraft, der sich mit dem Schutz vor «Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen» (so die Marginalie) befasst. Der vorliegende Entscheid gab dem Bundesgericht Gelegenheit, die genannten Begriffe höchstgerichtlich zu erläutern: «Par violence, on entend l'atteinte directe à l'intégrité physique, psychique, sexuelle ou sociale d'une personne, qui doit présenter un certain degré d'intensité. Tout comportement socialement incorrect n'est pas constitutif d'une atteinte à la personnalité. Les menaces se rapportent à des situations où des atteintes illicites sont à prévoir. Il doit s'agir d'une menace sérieuse qui fasse craindre la victime pour son intégrité physique, psychique, sexuelle ou sociale, ou du moins pour celle de personnes qui lui sont proches et non pas d'une menace anodine. Quant au harcèlement ou stalking, cette condition d'application se réfère à la poursuite et au harcèlement obsessionnels d'une personne sur une longue durée, indépendamment du fait qu'il existe une relation entre l'auteur et la victime. Les caractéristiques typiques du harcèlement sont l'espionnage, la recherche de la proximité physique et tout ce qui y est lié, à savoir la poursuite et la traque ainsi que le dérangement et la menace d'une personne. Ces événements doivent engendrer chez la personne une grande peur et survenir de manière répétée (ATF 129 IV 262 consid. 2.3; FF 2005 p. 6449–6450)» (E. 5.1; Hervorhebungen hinzugefügt).

Leider gaben indessen die mangelhaften Rügen von X. dem Bundesgericht, das den Massnahmeentscheid der Cour de Justice nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür prüfen konnte, keine Gelegenheit zu einer substanziellen Auseinandersetzung mit dem konkreten Sachverhalt.

g. *BGE 135 III 385; BGer 5A_693/2008 vom 16. März 2009. Gegendarstellung (Art. 28g ff. ZGB); kein Anspruch auf Zustellung eines Belegexemplars.*

Mit Urteil vom 14./21. Februar 2008 wurde die «20 Minuten AG» auf Klage des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) hin verpflichtet, eine Gegendarstellung in der nächstmöglichen Ausgabe der Zeitschrift «20minuten» zu veröffentlichen. Das Begehren des VgT, es sei ihm ein Belegexemplar der Gegendarstellung zuzustellen, wurde dagegen bis vor Bundesgericht unter Hinweis auf eine fehlende gesetzliche Grundlage für einen solchen Anspruch abgewiesen.

Es ist zutreffend, dass es für den Gegendarstellungsponenten unter Umständen mit einem erheblichen zeitlichen und/oder finanziellen Aufwand verbunden sein kann, über einen längeren Zeitraum das betreffende Medium zu beobachten. Die Frage, ob dem Gegendarstellungsrecht ein Anspruch auf ein Belegexemplar entnommen werden kann, ist daher von erheblicher praktischer Bedeutung.

Das Bundesgericht weist zunächst darauf hin, dass das Gegendarstellungsrecht im Vergleich zu den übrigen Ansprüchen aus Persönlichkeitsschutz relativ ausführlich geregelt ist. Das ZGB äussert sich allerdings nicht ausdrücklich zur Frage, ob ein Anspruch auf ein Belegexemplar besteht. Daraus kann indessen nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass eine echte Lücke vorliegt, die durch den Richter modo legislatoris geschlossen werden müsste: «Das Ziel der Gegendarstellung, nämlich im Bereich der öffentlichen Medien in einem gewissen Umfang gleich lange Spiesse zu schaffen, ist erreicht, wenn die Gegendarstellung publiziert wurde und damit an das gleiche Publikum gelangt ist wie der ursprüngliche Artikel» (E. 2.2). Wird die Gegendarstellung rechtskonform veröffentlicht, so ist damit der Zweck des Gegendarstellungsrechts erfüllt. Dazu trägt ein Belegexemplar nichts Zusätzliches bei, wie das Bundesgericht zutreffend festhält. Damit könnte, so das Bundesgericht weiter, die Verpflich-

VgT



tung zur Zustellung eines Belegexemplars «nur die Funktion haben, der betroffenen Person anzuzeigen, dass das Urteil tatsächlich befolgt worden ist» (E. 2.2; Hervorhebung hinzugefügt).

Ein solches *Bedürfnis, über den Vollzug eines Urteils informiert zu werden*, ist nun aber keine Besonderheit des Gegendarstellungsverfahrens. Ähnliche Fragen stellen sich vielmehr in ähnlicher Form bei jedem Rechtsstreit, bei dem der Anspruch nicht in einer Sach- oder Geldleistung an den Kläger besteht. Kommt das Medienunternehmen seiner Verpflichtung, eine Gegendarstellung zu veröffentlichen, nicht oder nicht gehörig nach, kann die betroffene Person ein *Vollstreckungsverfahren* (nach kantonalem Recht bzw. ab dem 1. Januar 2011 in Anwendung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO CH]) einleiten und verlangen, dass das Medienunternehmen unter Androhung einer Ordnungsbusse oder einer Strafe wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB) zur (erneuten) korrekten Publikation der Gegendarstellung angehalten wird (vgl. dazu Art. 343 ZPO CH). Enthält die Gegendarstellungsklage ein entsprechendes Rechtsbegehren, so kann bereits das erkennende Gericht im Urteil über den materiellen Anspruch auf Gegendarstellung eine Strafe oder Ordnungsbusse androhen (so ausdrücklich Art. 236 Abs. 3 ZPO CH), was sich in vielen Fällen ohnehin empfiehlt.

Dagegen bleibt für eine analoge Anwendung von Art. 28i Abs. 2 ZGB auf das gerichtliche Verfahren nach Auffassung des Bundesgerichts kein Raum. Denn diese Norm befasst sich nicht mit der gerichtlichen Anordnung einer Gegendarstellung, sondern mit dem *aussergerichtlichen Verfahren*. Weil dieses an kurze Fristen gebunden ist, sind Betroffene zwingend auf eine Mitteilung des Medienunternehmens darüber, ob die Gegendarstellung in der eingereichten Form veröffentlicht wird, angewiesen. Dabei entspricht es, so das Bundesgericht, «in der Tat einem Gebot des Anstandes», dem Betroffenen ein Belegexemplar zuzustellen (E. 2.3).

Der vorliegende Fall ist insofern besonders gelagert, als die korrekte Publikation der Gegendarstellung an sich unbestritten war. Ergänzend ist daher festzuhalten, dass sich im Einzelfall aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB) eine *Aufklärungs- und Auskunftspflicht des Medienunternehmens* im Rahmen der Verwirklichung des Gegendarstellungsanspruchs ableiten liesse. Verweigert nämlich das Medienunternehmen auf Anfrage der betroffenen Person hin die Auskunft darüber, wann die Gegendarstellung veröf-

fentlicht wird, kann diese sich unnötigerweise veranlasst sehen, das gerichtliche Vollstreckungsverfahren einzuleiten. Erweist sich ein solches Verfahren infolge bereits erfolgter, aber nicht mitgeteilter Publikation als gegenstandslos, so können die durch die Informationsverweigerung unnötigerweise verursachten Prozesskosten unter Umständen dem Medienunternehmen auferlegt werden (vgl. Art. 108 ZPO CH).

h. *BGE 135 III 389; BGer 5A_840/2008 vom 1. April 2009. Berichtigung eines Eintrags im Zivilstandsregister (Art. 42 Abs. 1 ZGB).*

Der aus Pakistan stammende Anwar X. wurde mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch erleichterte Einbürgerung am 23. Juni 1995 in das Familienregister der Gemeinde Lützelflüh (BE) eingetragen. Im Jahr 2007 gelangte er an den zuständigen Gerichtspräsidenten und beantragte gestützt auf Art. 42 Abs. 1 ZGB die *Berichtigung seines Vornamens* von «Anwar» in «Azam» sowie *seines Geburtsdatums* von «26. Juli 1958» in «10. Januar 1961» im Zivilstandsregister. Sowohl der erstinstanzliche Richter wie auch das Obergericht wiesen die Klage ab. Daraufhin gelangte Anwar X. mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht.

Die Berner Oberrichter begründeten ihre Klageabweisung zunächst mit der fehlenden Klagelegitimation: X. habe kein «schützenswertes persönliches Interesse» an der Berichtigung im Sinne von Art. 42 ZGB, da er die dem Eintrag zugrunde liegenden unwahren Angaben selber gemacht habe. Für den Fall, dass die Klagelegitimation zu bejahen wäre, hielt das Obergericht überdies fest, das Vorgehen von X. sei rechtsmissbräuchlich, da er von seiner «falschen Identität» profitiert habe und aus dieser unredlich erwirkten Rechtsposition nun Vorteile ziehen wolle. Zum besseren Verständnis dieser Argumentation ist der Sachverhalt, wie er durch das Obergericht (verbindlich) festgestellt wurde, kurz nachzuzeichnen: Ein erstes Asylgesuch von X. war im Jahr 1987 abgewiesen worden. Er war deshalb im Jahr 1989 bewusst unter anderem Namen und mit einem falschen Geburtsdatum wieder in die Schweiz eingereist, wo er kurz darauf eine Schweizerin geheiratet und im Jahr 1995 von einer erleichterten Einbürgerung profitiert hatte. Ein halbes Jahr nach dem Einbürgerungsentscheid und